

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Peter Ritter, Fraktion der Linkspartei.PDS

Asylbewerberheime in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie viele Asylbewerberheime bestehen gegenwärtig an welchen Orten in Mecklenburg-Vorpommern und wer sind deren Betreiber (bitte einzeln nennen)?

Auf die nachfolgende Übersicht wird verwiesen:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Gemeinschaftsunterkunft	Betreiber
Bad Doberan	Retschow DBR, Walkenhagen	GeKom GeKom
Demmin	Malchin, Warener Straße Jürgenstorf	Heim- und Betriebsdienste Koltz Malteser Werke
Greifswald	Spiegelstorfer Wende	Eigenbetriebsung
Güstrow	Güstrow, Demmlerstraße Güstrow, Industriegelände Remlin Steinhagen	GeKom GeKom GeKom Heim- und Betriebsdienste Koltz
Ludwigslust	Ludwigslust, Grabower Allee Ludwigslust, Techentiner Weg	Hanse-Sicherh.-Service Hande-Sicherh.-Service
Mecklenburg-Strelitz	Friedland, Neustrelitz, Hittenkofer Straße	Gekom GeKom
Müritz	Malchow, Karower Chaussee	GeKom
Neubrandenburg	Markscheider Weg	Malteser Werke
Nordvorpommern	Saal Kakernehl Martensdorf	Eigenbetriebsung Eigenbetriebsung Eigenbetriebsung

Landkreis/kreisfreie Stadt	Gemeinschaftsunterkunft	Betreiber
Nordwestmecklenburg	Kalkhorst Schönberg	Eigenbetreuung Eigenbetreuung
Ostvorpommern	Anklam, Gutenbergstraße Anklam, Max-Planck-Str.	Eigenbetreuung Eigenbetreuung
Parchim	Parchim, Ludwigsluster Chaussee	GeKom
Rostock	Satower Straße Elisabethwiese	Ökohaus e. V. Ökohaus e. V.
Rügen	Dranske	European Homecare
Schwerin	Görries	WGS/Comact
Stralsund	Rudenstraße 26	Heim- und Betriebsdienste Koltz
Uecker-Randow	Pasewalk, Gemeindewiesenweg	K&S
Wismar	Haffburg	Eigenbetreuung

2. Wie schätzt die Landesregierung die Qualität des jeweiligen Asylbewerberheims ein, gemessen an der Richtlinie für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung der Bewohner vom 25.09.2000 (Amtsblatt M-V 2000, S. 1359) und der Verordnung über Mindestanforderungen an Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (Gemeinschaftsunterkunftsverordnung - GUVU M-V) vom 06.07.2001 (GVOBl. M-V S. 296)?

Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen als Träger der Gemeinschaftsunterkünfte die Aufgaben der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern im übertragenen Wirkungskreis wahr. Sie sind somit auch verpflichtet, die Umsetzung der Richtlinie für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung der Bewohner vom 25. September 2000 sowie der Gemeinschaftsunterkunftsverordnung (GUVU M-V) vom 6. Juli 2001 zu gewährleisten.

Der Landesregierung liegen keine Informationen vor, dass diese Vorschriften nicht eingehalten werden.

3. Wie hoch ist die Kapazität des jeweiligen Asylbewerberheimes und wie die gegenwärtige Auslastung?

Auf die nachfolgende Übersicht wird verwiesen:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Gemeinschaftsunterkunft	Kapazität	Auslastung (%)
Bad Doberan	Retschow	79	62,0
	DBR, Walkenhagen	154	65,6
Demmin	Malchin, Warener Straße	61	68,9
	Jürgenstorf	240	69,6
Greifswald	Spiegelstorfer Wende	165	46,1
Güstrow	Güstrow, Demmlerstraße	77	58,4
	Güstrow, Industriegelände	100	62,0
	Remlin	81	24,7
	Steinhagen	115	46,1
Ludwigslust	Ludwigslust, Grabower Allee	298	47,0
	Ludwigslust, Techentiner Weg	100	41,0
Mecklenburg-Strelitz	Friedland	130	38,5
	Neustrelitz, Hittenkofer Straße	150	39,3
Müritz	Malchow, Karower Chaussee	125	68,8
Neubrandenburg	Markscheider Weg	350	44,9
Nordvorpommern	Saal	93	58,1
	Kakernehl	59	49,2
	Martensdorf	72	65,3
Nordwestmecklenburg	Kalkhorst	90	38,9
	Schönberg	106	57,5
Ostvorpommern	Anklam, Gutenbergstraße	120	61,7
	Anklam, Max-Planck-Str.	94	50,0
Parchim	Parchim, Ludwigsluster Chaussee	200	63,0
Rostock	Satower Straße	285	56,5
	Elisabethwiese	87	82,8
Rügen	Dranske	197	36,5
Schwerin	Görries	134	37,3
Stralsund	Rudenstraße 26	100	76,0
Uecker-Randow	Pasewalk, Gemeindewiesenweg	80	72,5
Wismar	Haffburg	96	81,3

4. Orientiert die Landesregierung die Landkreise und kreisfreien Städte angesichts der weiter zurückgehenden Asylbewerberzahlen darauf, die Asylsuchenden verstärkt dezentral unterzubringen?
- a) Wenn ja, in welcher Form?
b) Wenn nicht, weshalb nicht?

Nein.

Nach der Sollvorschrift des § 53 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes kann die dezentrale Unterbringung nur eine Ausnahme vom Grundsatz der zentralen Unterbringung sein. Im Interesse einer wirtschaftlichen Auslastung der vom Land finanzierten Gemeinschaftsunterkünfte und unter Beachtung des Prinzips der effektiven Verwendung der Haushaltsmittel sollen aufgrund rückläufiger Asylbewerberzugangszahlen die von einer Heimschließung betroffenen Bewohner vorrangig in einer anderen Unterkunft des selben Landkreises oder der selben kreisfreien Stadt untergebracht werden.

5. Ist vorgesehen, weitere Asylbewerberheime zu schließen?
Wenn ja, welche, zu welchem Zeitpunkt und mit welcher Begründung?

Nach dem derzeitigen Planungsstand sollen die in der nachfolgenden Übersicht genannten Gemeinschaftsunterkünfte geschlossen werden:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Gemeinschaftsunterkunft	Geplante Schließung
Bad Doberan	Retschow	12/06
Demmin	Malchin, Warener Straße	08/06
Güstrow	Remlin	12/06
	Steinhagen	12/05
Ludwigslust	Ludwigslust, Techentiner Weg	05/06
Mecklenburg-Strelitz	Friedland	03/06
Nordvorpommern	Saal	12/06
	Kakernehl	10/05
Nordwestmecklenburg	Kalkhorst	08/06
Rostock	Elisabethwiese	12/05
Rügen	Dranske	06/06

Trotz der bisherigen Heimschließungen ist aufgrund der anhaltend rückläufigen Asylbewerberzugangszahlen und der daraus resultierenden niedrigen Auslastung der Gemeinschaftsunterkünfte ein Abbau von Heimkapazitäten unumgänglich.

6. Welche Asylbewerberheime wurden bisher aufgrund des § 2 Abs. 2 GUVO M-V geschlossen?
In jeweils welche Nachfolge- bzw. bestehende Einrichtung wurden die betroffenen Asylsuchenden verlegt?

Folgende Gemeinschaftsunterkünfte wurden aufgrund der Vorschrift des § 2 Abs. 2 GUVO M-V geschlossen:

- Drüsewitz (LK DBR),
- Hinrichsfelde (LK DM),
- Userin-Lindenberg (LK MST),
- Trollenhagen-Süd (NB),
- Eichenthal-Langsdorf (LK NVP),
- Garz (LK OVP),
- Kossebade (LK PCH),
- Tramm (LK PCH),
- Peeschen (LK PCH),
- Bellin (LK UER).

Die dort wohnhaften Asylbewerber wurden i. d. R. in andere Unterkünfte der jeweiligen Gebietskörperschaft, gegebenenfalls auch in Unterkünfte anderer Gebietskörperschaften verteilt. In begründeten Einzelfällen erfolgte auch eine dezentrale Unterbringung. Konkrete statistische Erfassungen liegen der Landesregierung hierzu nicht vor.

7. Welche weiteren Asylbewerberheime sollen gemäß § 2 Abs. 2 GUVO M-V zu welchem Zeitpunkt und mit welcher anschließenden Lösung geschlossen werden?

Keine.

Alle im Land noch betriebenen Gemeinschaftsunterkünfte entsprechen den Regelungen des § 2 Abs. 2 GUVO M-V.

8. In welchem Umfang entspricht die Landesgemeinschaftsunterkunft (LGU) in Nostorf/Horst den Anforderungen der in Frage 2 genannten Regelungen unter besonderer Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 GUVO M-V?

Auch wenn die Richtlinie für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die Betreuung der Bewohner (Betreuungsrichtlinie) gemäß Nummer 1 Satz 1 und die GUVO M-V entsprechend ihrer Eingangsformel nur für kommunale Gemeinschaftsunterkünfte und nicht für die LGU gelten, werden ihre Bestimmungen im Wesentlichen auf die LGU angewandt. Die Betreuungsrichtlinie ist Bestandteil des Betreibervertrages.